

Landratsamt Forchheim
- Dienststelle Ebermannstadt -
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-21/2026

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Herstellung von Blähton der Firma Liapor GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 91352
Hallerndorf-Pautzfeld**

Bekanntmachung:

Die Firma Liapor GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 91352 Hallerndorf-Pautzfeld, beantragt mit Schreiben vom 17.07.2026, beim Landratsamt Forchheim eingegangen am 07.10.2026, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Blähton auf dem Grundstück Flur-Nr. 104 der Gemarkung Pautzfeld.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Änderung an dem Produktionsverfahren bei der Herstellung eines neuen Produkts LIAMENT.
2. Einsatz von kalziniertem Koks, Schweröl, Kiefernölpech und Anthrazit als Blähhilfsmittel anstelle von Sulfitablauge.
3. Einsatz von karbonatarmen Bepuderungsmitteln wie z. B. Olivinstaub, Diabasmehl zur Reduzierung von CO₂-Emissionen.
4. Die zu dosierende Menge an Eisenoxidträgern soll zukünftig 10,0 Gew. % im Rohton nicht überschreiten.
5. Erneuerung der Schiffsverladeeinrichtung und der Fahrzeugverladung mit Maßnahmen zur Staubreduzierung.
6. Antrag auf Bypassbetrieb während der Materialaufgabe.
7. Zugabe von „Restmaterial“ (Ofenbrocken, Material außerhalb der Spezifikation usw.) zum Rohton über einen Trichter bei Anlieferung des Tons.
8. Abwurf der gesamten Materialströme auf die Lager A Plätze 1 und 2 nach dem Kühlerauslauf 1 und 2 beim Anfahren/Abfahren der Ofenanlage, bei unpassender Qualität der Produkte, bei Reparaturarbeiten an nachgeschlagenen Anlagen wie Brecherwerke, Förderbänder, Siebanlagen, Bandabsetzer usw.
9. Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Grenzwerte in der Abluft der Drehrohröfen für org.C 100 mg/m³ mit dem Zielwert < 50 mg/m³, für Formaldehyd 10 mg/m³ mit dem Zielwert < 5 mg/m³ und für Benzol 5 mg/m³ mit dem Zielwert 0,5 mg/m³. Antrag auf Ausnahme von kontinuierlichen Messpflichten TA-Luft 2021.
10. Änderung des Genehmigungsbescheids vom 24.01.1991
 - a) Änderung des Wortlauts des Kapitel II Punkt 1.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 24.01.1991 „Die Brennerleistung der Drehrohröfen I und II darf bezogen auf die Rohmaterialaufgabe je Ofenanlage 30 t/h nicht überschreiten“ in „Die Brennerleistung der Drehrohröfenanlage I und II darf bezogen auf die Tonmehlaufgabe je Ofenanlage 30 t/h nicht überschreiten“.
 - b) Außerkraftsetzen der Auflage 1.4 aus dem Genehmigungsbescheid vom 24.01.1991: Thallium – Gehalt im Walzzunder und Untersuchung jeder Charge auf Thallium.
 - c) Außerkraftsetzen der Auflage 1.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 24.01.1991 für das Brennstoffverhältnis Kohle/Öl von 70% / 30 % und für den Höchstschwefelgehalt der Kohle und vom Heizöl schwer.
 - d) Austausch des Elektrofilters der Mahltrocknungsanlage durch einen Gewebefilter.

Außerdem wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die Montage der Staubminderungsmaßnahmen für die Schiffs- und LKW-Verladung inkl. baulicher Maßnahmen beantragt.

Die Antragstellerin plant, nach Zulassung des vorzeitigen Beginns mit dem Umbau der Schiffsverladeeinrichtung und dem Bau der LKW-Verladung zu beginnen. Die Inbetriebnahme ist baldmöglichst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beabsichtigt.

Bei der Anlage zur Herstellung von Blähton handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 2.10.1 G E des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Es handelt sich dabei auch um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17). Die Schiffsverladeeinrichtung stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 9.11.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Die oben genannten Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung des Betriebs der Anlagen dar und bedürfen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Forchheim.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 2.6.1 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren richtet sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. und §§ 14 ff. der 9. BImSchV.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der Umgebung und des Standorts der Anlage
- Anlagen und Betriebsbeschreibung mit Antrag auf Erhöhung der Emissionsgrenzwerte aus der TA-Luft 2021 sowie Befreiung von kontinuierlichen Messungen
- Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhaltung mit Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung vom 29.06.2026 und zum Stand der Technik bezüglich der diffusen Emissionen vom 03.09.2020

- Angaben zum Lärmschutz mit Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zum Lärmschutz vom 14.07.2026
- Angaben zur Anlagensicherheit mit Berechnungen zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- Angaben zu anfallenden Abfällen und zur Energienutzung
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung mit Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 29.06.2026
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung und Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Gewässerschutz und zum Ausgangszustandsberichts (AZB)
- Bauantragsunterlagen zum Umbau der Schiffsverladeeinrichtung und zum Bau der LKW-Verladestationen
- Stellungnahme der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Umsetzung der TA Luft 2021 vom 27.11.2023

Für das Vorhaben liegen dem Landratsamt Forchheim derzeit noch folgende entscheidungserhebliche Berichte oder Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt zum Antrag auf Erhöhung der Emissionsgrenzwert der TA Luft 2021 vom 24.03.2026

Der Antrag und die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden vom 29.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter

<https://lra-fo.de/Aufgabenbereiche/Natur-und-Umwelt/Umweltschutz/%C3%96ffentliche-Bekanntmachungen-Immissionsschutz/>

öffentlich zugänglich gemacht (Internetseite LRA Forchheim - Pfad: Aufgabenbereiche > Natur und Umwelt > Umweltschutz > Öffentliche Bekanntmachungen Immissionsschutz).

Es besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG). Hierzu ist das Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt Fachbereich 44 - Umweltschutz, Abfallrecht, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt zu kontaktieren (E-Mail: umweltschutz@lra-fo.de, Tel.-Nr. 09191/86-4400).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 29.10.2026 bis einschl. 04.01.2027** vorgebracht werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder in elektronischer Form

**beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt,
Fachbereich 44 - Umweltschutz, Abfallrecht,
Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt
(E-Mail: umweltschutz@lra-fo.de)**

einzureichen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Forchheim im pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG).

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am
am 27.01.2027, ab 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Hallerndorf, Von-Seckendorf-Str. 10, 91352 Hallerndorf,
erörtert.

Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Einwendungen werden in diesem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Absatz 4 Nr. 3 BImSchG). Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin kann nach § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist der Antragstellerin und denjenigen, die wirksam Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Forchheim über das vorgenannte Vorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird in jedem Fall öffentlich bekannt gemacht, da es sich um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ebermannstadt, 21.10.2026

gez.

Bischoff
Oberregierungsrat